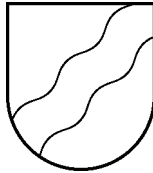


Gemeinde Strengelbach



EINLADUNG

und

TRAKTANDENLISTE

mit den Erläuterungen des Gemeinderates für die

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

vom Mittwoch, 16.06.2021, 20.00 Uhr
in der oberen Turnhalle

Besuchen Sie auch unsere Homepage
www.strengelbach.ch

Die Coronaschutzmassnahmen richten sich nach den Vorgaben von Bund und Kanton zum gegebenen Zeitpunkt.

Traktanden der Einwohnergemeindeversammlung

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. November 2020
2. Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht 2020 der Einwohnergemeinde und der technischen Betriebe
3. Kreditabrechnung Sanierung Allwetterplatz
4. Genehmigung Teiländerung Gemeindeordnung
5. Entschädigung Gemeindeammann und übrige Mitglieder Gemeinderat Amtsperiode 2022/25
6. Einbürgerungen
7. Verschiedenes

Das zu genehmigende Gemeindeversammlungsprotokoll und die Unterlagen zu den einzelnen Traktanden liegen 14 Tage vor der Gemeindeversammlung (ab 02.06.2021) auf der Gemeindekanzlei, die Rechnungsunterlagen und die Kreditabrechnung auf der Abteilung Finanzen, während den ordentlichen Bürozeiten zur Einsichtnahme auf. Das Protokoll und weitere Unterlagen können zudem auch auf der Website der Gemeinde eingesehen werden.

Strengelbach, 26. April 2021

GEMEINDERAT STRENGELBACH

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Stephan Wullschleger

Silvan Scheidegger

Traktandum 1

**Protokoll
der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. No-
vember 2020**

Antrag

*Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 18.11.2020 sei zu
genehmigen.*

Traktandum 2

Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht 2020 der Einwohnergemeinde und der technischen Betriebe

Zusammenfassung

Die Rechnung 2020 der Einwohnergemeinde Strengelbach schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 2'047'800.55 ab. Budgetiert wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 40'721.00. Die Rechnung schliesst somit um ca. CHF 2'089'000.00 besser ab als budgetiert.

Steuereinnahmen weit über Budget

Die Verbesserung gegenüber dem Budget von rund CHF 2'089'000.00 ist aufgrund von zahlreichen kleineren und grösseren Abweichungen entstanden. Einnahmenseitig sind die deutlich höheren Steuereinnahmen hervorzuheben. Die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen liegen nach allen Abzügen CHF 771'000.00 bzw. 8.5 % über den Erwartungen. Erfreulicherweise sind die Quellensteuereinnahmen mit CHF 392'744.65 gegenüber dem Budget von CHF 300'000.00 um CHF 92'744.65 höher ausgefallen. An Aktiensteuern konnten CHF 593'194.20 vereinnahmt werden, CHF 273'194.20 mehr als im Budget vorgesehen.

Auf der Ausgabenseite resultieren durch verschiedene Minderaufwendungen (Kindes- + Erwachsenenschutzdienst, Lehrerlöhne Kindergarten und Oberstufe, Schulgeld Oberstufe, Abschreibung Schulpavillon, Schulkosten Lernende, usw.) sowie die Covid-19 bedingten Absagen wie Schulreisen oder nicht stattgefundene Feuerwehrübungen etc. das Ergebnis zusätzlich.

Eigenwirtschaftsbetriebe

Die Eigenwirtschaftsbetriebe haben sich im Rahmen der Erwartungen wie folgt entwickelt:

- Abwasserbeseitigung: Ertragsüberschuss CHF 104'596.80
- Abfallbewirtschaftung: Aufwandüberschuss CHF 86'682.10
- Wasserversorgung: Ertragsüberschuss CHF 108'458.25

Der grössere Ertragsüberschuss bei der Wasserversorgung resultiert aus Mehreinnahmen aufgrund eines höheren Verbrauchs sowie Einsparungen durch eine tiefere Anzahl an Rohrleitungsbrüchen als erwartet.

Die Einwohnerfinanzkommission hat die Jahresrechnung geprüft. Die externe Bilanzprüfung erfolgte durch die BDO AG, Aarau.

Die gesamte Jahresrechnung mit den Bemerkungen sowie der Rechenschaftsbericht liegen auf der Abteilung Finanzen zur Einsichtnahme auf und können auf der Website der Gemeinde Strengelbach eingesehen oder als PDF heruntergeladen werden.

Antrag

Es seien zu genehmigen:

Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht 2020 der Einwohnergemeinde und der technischen Betriebe

Bestellung

*Gemeindekanzlei, Postfach 9, 4802 Strengelbach / Telefon: 062 746 03 00
oder per Fax: 062 746 03 05 / E-Mail: gemeinde@strengelbach.ch*

Jahresrechnung 2020 und Kreditabrechnungen der Einwohnergemeinde

Bemerkungen der Einwohnerfinanzkommission

Für die Erstellung der Rechnung ist der Gemeinderat zuständig. Die Finanzkommission beurteilt die Rechnung gestützt auf den Auftrag gemäss § 47 GG - im Wesentlichen die Einhaltung der Grundsätze der Haushaltsführung (insbesondere Gesetzmässigkeit, Haushaltsgleichgewicht, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Verursacherprinzip) sowie die Darstellung und die Plausibilität der Erläuterungen.

Die Rechnung 2020 der Einwohnergemeinde Strengelbach schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 2'047'800.55 ab. Budgetiert wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 40'721.00. Die Rechnung schliesst somit um ca. CHF 2'089'000.00 besser ab als budgetiert.

Die Verbesserung gegenüber dem Budget von rund CHF 2'089'000.00 ist aufgrund zahlreicher kleinerer und grösserer Abweichungen entstanden. Insbesondere die Mehrerträge bei den Steuern von CHF 1'256'000.00 trugen zu diesem guten Ergebnis massgeblich bei. Der Verlauf der Steuereinnahmen aus den Jahren 2011 bis 2020 zeigen zwar erhebliche Schwankungen, trotzdem wäre eine adäquatere Schätzung der Steuereinnahmen wünschenswert.

Die Analyse der Abweichungen der Rechnung 2020 zum Budget 2020 bzw. zur Rechnung 2019 zeigt, dass zwar bei vielen Ausgabeposten die Aufwendungen vom Jahr 2019 zum 2020 gestiegen sind, aber nicht so viel wie budgetiert wurde. Bei den Bildungsausgaben, welcher der grösste Ausgabenposten darstellt (30 %), wurden rund CHF 600'000.00 weniger ausgegeben als budgetiert. Dies einerseits infolge eines ausgehandelten Rabatts von 10 % der Kosten mit der Verlagerung der Oberstufe nach Brittnau und der effektiven Abrechnung des Schulgeldes 2019/2020 für die

Oberstufe in Brittnau. Da die effektiven Kosten für die Oberstufe in Brittnau nun klar sind, ist in den kommenden Jahren keine so grosse Abweichung im Bildungsbudget zu erwarten. Der Vergleich mit den Budgetzahlen zeigt, dass der Gemeinderat zwar vorsichtig, aber nicht übervorsichtig budgetiert hat.

Finanzplan 2021 – 2030

Der aktuelle Finanzplan sieht keine künftigen Steuerfusserhöhungen mehr vor, was die FiKo begrüsst. Die Prognosen zeigen, dass unser bisheriges Nettovermögen je Einwohner von CHF 1'223.00 sich in eine Nettoverschuldung bis in das Jahr 2025 von CHF 857.00 verwandelt. Infolge einer prognostizierten ungenügenden Selbstfinanzierung würde sich dieser Trend fortsetzen und bis in das Jahr 2030 auf eine Nettoverschuldung von CHF 1'357.00 je Einwohner anwachsen. Dies würde gemäss kantonaler Einschätzung als mittlere Verschuldung gelten. Diese Entwicklung von einem Nettovermögen in eine Nettoschuld betrachtet die Finanzkommission mit Sorge. Die hauptverantwortliche Investition für diese Entwicklung ist in den geplanten Investitionen rund um den alten Gemeindesaal zu suchen. Je nach gewählter Lösung zum alten Gemeindesaal kann diese Nettoverschuldung jedoch noch höher ausfallen da die veranschlagten CHF 6'000'000.00 nicht ausreichen würden.

Die Finanzkommission empfiehlt, die Jahresrechnung 2020 zu genehmigen.

Traktandum 3

Kreditabrechnung Sanierung Allwetterplatz

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 20.11.2019 genehmigte einen Verpflichtungskredit für die Sanierung des Allwetterplatzes und der Laufbahn von CHF 210'000.00.

Die Abt. Finanzen hat die Abrechnung überprüft und stellt fest, dass alle buchungspflichtigen Geschäftsfälle, die das vorstehende Projekt bzw. den entsprechenden Verpflichtungskredit betreffen, in der Kreditabrechnung enthalten sind.

Kreditabrechnung

1. Kreditvergleich

Verpflichtungskredit (inkl. MwSt.)	CHF	210'000.00
Bruttoanlagekosten (inkl. MwSt.)	CHF	<u>250'762.90</u>
Kreditüberschreitung	CHF	<u>40'762.90</u>

2. Nettoinvestition

Bruttoanlagekosten ohne bezogene Vorsteuern	CHF	250'762.90
./. Einnahmen	CHF	<u>80'546.55</u>
Nettoinvestition (inkl. MwSt.)	CHF	<u>170'216.35</u>

Begründung Kreditüberschreitung

Bei der Projektumsetzung wurde auf Anliegen der Anwohner reagiert und zur Reduktion der Lärmimmissionen und zum Schutz des Platzes selbst, der Allwetterplatz ganz mit lärmreduzierenden Doppelstabmatten umzäunt. Zusätzlich wurden zwei neue Basketballkörbe erstellt sowie die zwei bestehenden ersetzt.

Insgesamt brachten die nicht geplanten Arbeiten Mehrkosten von CHF 68'354.30 mit sich. Die Mehrkosten konnten durch die günstigere Vergabe der Platzsanierung abgedeckt werden.

Netto betrachtet resultiert aufgrund des Beitrages vom Swisslos Fonds von CHF 80'546.55 eine Nettoinvestition von CHF 170'216.35. Ein möglicher Beitrag des Swisslos Fonds wurde bei der Planung nicht in Betracht gezogen.

Antrag

Die Kreditabrechnung sei zu genehmigen.

Traktandum 4

Teiländerung Gemeindeordnung

Zusammenfassung

Der Gemeinderat beantragt nebst redaktionellen Anpassungen folgende Bereiche der Gemeindeordnung inhaltlich zu ändern:

- § 8 Abs. 2;
Ergänzung Gemeinderatsbeschlüsse als Kollegialbehörde (neu)
- § 9 Abs. 2 lit. a + b;
Erhöhung Kompetenzsumme für Liegenschafts Kauf auf CHF 500'000.00 pro Einzelfall (bisher CHF 200'000.00) und Erhöhung Kompetenzsumme für Landverkauf und Tausch auf CHF 150'000.00 pro Einzelfall (bisher CHF 100'000.00)
- § 9 Abs. 2 lit. c)
Abschluss von Verträgen betreffend den Erwerb oder die Einräumung von Baurechten für geringfügige Bauwerke (z.B. Trafostationen, Kabelkabinen und dergleichen); (neu)
- § 9 Abs. 2 lit. e
Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum (neu)
- § 9 Abs. 2 lit. f
Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer durch Gemeinderat (neu)
- § 10 Abs. 1;
Streichung Schulpflege

Einleitung

Die heute geltende Gemeindeordnung als „kommunale Verfassung“ datiert aus dem Jahre 1981. Bisher gab es eine Teilrevision im Jahr 2004. Damals wurde die Mitglieder-Anzahl bei einzelnen Behörden an übergeordnetes Recht nach unten angepasst.

Mit dem Volksentscheid, die Schulführung ab dem Jahr 2022 dem Gemeinderat zu übertragen, wird die Schulpflege als Behörde hinfällig. Diese Veränderung bedingt zwar keine zwingende Anpassung der Gemeindeordnung, der Gemeinderat will aber diese Veränderung nutzen, andere Inhalte den heutigen Gegebenheiten anzupassen.

Revisions-Punkte

Die vorliegend beantragte Teilrevision beinhaltet folgende Änderungen:

Stichwort	Aktuell gültige GO	Neufassung ab 01.01.2022
Begriff	§ 1 Abs. 1 Die Einwohnergemeinde Strengelbach ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenze bestimmte Gebiet mit allen Personen die darin wohnen oder sich aufhalten.	§ 1 Abs. 1 Die Einwohnergemeinde Strengelbach ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenze bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten. <i>(Nur Komma angepasst)</i>

Stichwort	Aktuell gültige GO	Neufassung ab 01.01.2022
Initiativrecht	<p>§ 6 Abs. 2</p> <p>Durch begründetes schriftliches Begehren kann 1/10 der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.</p>	<p>§ 6 Abs. 2</p> <p>Durch begründetes schriftliches Begehren kann <i>ein Zehntel</i> der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.</p>
Gesamtheit der Stimmberechtigten, Unterschriftenzahl	<p>§ 7 Abs. 2</p> <p>Die erforderliche Unterschriftenzahl für das fakultative Referendum beträgt ein Zehntel (1/10) der Stimmberechtigten.</p>	<p>§ 7 Abs. 2</p> <p>Die erforderliche Unterschriftenzahl für das fakultative Referendum beträgt <i>ein Zehntel</i> der Stimmberechtigten.</p>
Gemeinderat	<p>§ 8 Abs. 2</p> <p>Er wird an der Urne gewählt.</p>	<p>§ 8 Abs. 2</p> <p><i>Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.</i></p>
Aufgaben und Befugnisse	<p>§ 9 Abs. 2</p> <p>Es werden ihm folgende zusätzliche Befugnisse übertragen:</p> <p>a) Erwerb und Tausch von Grundstücken bis zum Betrage von Fr. 300'000.- pro Einzelfall.</p>	<p>§ 9 Abs. 2</p> <p>Es werden ihm folgende zusätzliche Befugnisse übertragen:</p> <p>a) Erwerb von Grundstücken bis zum Betrage von CHF 500'000.00 pro Einzelfall.</p>

Stichwort	Aktuell gültige GO	Neufassung ab 01.01.2022
	<p>b) Veräusserung von Grundstücken bis zum Betrage von Fr. 100'000.- pro Einzelfall.</p> <p>c) Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 Gemeindegesetz.</p>	<p>b) Veräusserung und Tausch von Grundstücken bis zum Betrage von CHF 150'000.00 pro Einzelfall.</p> <p>c) <i>Abschluss von Verträgen betreffend den Erwerb oder die Einräumung von Bau-rechten für geringfü-gige Bauwerke (z.B. Trafostationen, Ka-belkabinen und der-gleichen);</i></p> <p>d) Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 Gemein-degesetz;</p> <p>e) <i>Übernahme von Strassen in das Ge-meindeeigentum;</i></p> <p>f) <i>Zusicherung des Ge-meindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer.</i></p>
<p>Behörden und Kommissionen Wahlart Mitgliederzahl</p>	<p>§ 10 Abs. 1 Es bestehen folgende Behörden und Kommis-sionen, deren Mitglie-der an der Urne ge-wählt werden:</p> <p>a) Schulpflege: fünf Mitglieder b) Finanzkommission: drei Mitglieder</p>	<p>§ 10 Abs. 1 Es bestehen folgende Behörden und Kommissi-onen, deren Mitglieder an der Urne gewählt werden:</p> <p>a) <i>die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindevorstand sowie der Vizeam-</i></p>

Stichwort	Aktuell gültige GO	Neufassung ab 01.01.2022
	c) Wahlbüro: drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder d) Steuerkommission: drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied	<i>mann in gleichzeitiger Wahl</i> b) Finanzkommission: drei Mitglieder c) Wahlbüro: drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder d) Steuerkommission: drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied

Erläuterungen zu einzelnen Teiländerungen

§§ 1, 6 und 7

Redaktionelle Anpassungen.

§ 8 Gemeinderat

Um das Kollegialitätsprinzip formell festzuhalten, ist dies noch in der GO aufzunehmen. Die Wahlart ist bisher im § 8 enthalten. Sinnvollerweise ist die Vorgabe im Sinne einer Zusammengehörigkeit der Thematik in § 10 zu integrieren.

§ 9, Aufgaben und Befugnisse

Kompetenzsumme (Abs. 2 lit. a)

Im Vergleich mit den umliegenden Gemeinden hat Strengelbach eine klar tiefere Kompetenzsumme für den Erwerb und Tausch von Grundstücken. Die derzeit geltenden Limiten lassen wenig Handlungsspielraum am Markt zu. Es besteht keine Absicht proaktiv im Immobilienmarkt mitzuwirken. Um aber bspw. bei Risiken in Verbindung mit Sozialhilfebezug auf günstige Immobilien-Angebote reagieren zu können, ist es unumgänglich, die Kompetenzsummen nach oben anzupassen. Das wird es dem Gemeinderat ermöglichen, die Zukunft der Gemeinde aktiv und professionell zu gestalten und auf die Entwicklung positiv und stark Einfluss zu nehmen.

Eine Anpassung ist gerechtfertigt, auch wenn in den vergangenen Jahren nie der Bedarf nach dieser Kompetenz bestanden hat.

Kompetenzsumme (Abs. 2 lit. b)

Auch in diesem Vergleich mit den umliegenden Gemeinden hat der Gemeinderat einen geringen Handlungsspielraum. Eine Erhöhung soll nur moderat erfolgen, um bspw. bei einem Verkauf einer unwesentlichen Teilfläche nicht die langen Fristen bis zu einer Gemeindeversammlung abwarten zu müssen.

Abschluss Verträge Baurechte (Abs. 2 lit. c);

Bislang verfügt der Gemeinderat über keine Kompetenz für diesen Bereich. Sinnvollerweise macht eine Kompetenzerteilung Sinn. Die Folgen sind nicht wesentlich und bedeutet für den Vertragspartner eine lange Wartezeit.

Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum (Abs. 2 lit. e)

Aus Sicht des Gemeinderates ist es richtig und sinnvoll, dem Gemeinderat diese Aufgabe zu übertragen. Gemäss § 31 der Bau- und Nutzungsordnung kann die Gemeinde eine bestehende Privatstrasse übernehmen. Sie müssen im öffentlichen Interesse liegen und in ihrem Ausbau den einschlägigen VSS-Normen entsprechen. Ein öffentliches Interesse ist aus Sicht des Gemeinderates dann gegeben, wenn die Durchgängigkeit der Strasse in eine andere Verkehrsanlage (auch Fusswege zählen) oder ein grösseres Einzugsgebiet über diese Strassen erschlossen wird.

Zusicherung Gemeindebürgerrecht (Abs. 2 lit. f)

Die Zuständigkeit für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Staatsangehörige liegt grundsätzlich bei der Gemeindeversammlung oder beim Einwohnerrat (§ 24 Abs. 1 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht). Gemäss § 25 Abs. 1 KBüG können die Gemeinden in der Gemeindeordnung aber die Zuständigkeit des Gemeinderats für die Zusicherung des Ge-

meindebürgerrechts vorsehen. Verschiedene Aargauer Gemeinden haben davon bereits Gebrauch gemacht. Möglich ist aber, wie bisher, für die Prüfung der Integration eine gemeinderätliche Einbürgerungskommission einzusetzen, der zwar keine Entscheidungsbe-fugnisse, aber volle Einsicht in die Gesuchsakten zukommt.

Die Einbürgerung ausländischer Staatsangehöriger ist kantonal ein-heitlich und strenger geregelt. Strenger geregelt sind die Kriterien zur Prüfung des Beachtens der öffentlichen Sicherheit und Ord-nung (§ 8 KBüG) sowie des Willens zur Teilnahme am Wirtschafts-leben oder zum Erwerb von Bildung (§ 9 KBüG). Einbürgerungswil-lige müssen neu seit dem 01.01.2014 zudem eine Erklärung abge-ben, dass sie die Werte der Bundes- und Kantonsverfassung achten (§ 7 KBüG). Die sprachlichen und staatsbürgerlichen Kenntnisse werden vor dem Einbürgerungsgespräch getestet (§ 6 KBüG). Wei-ter ist ein Publikationsverfahren durchzuführen. Jede Person kann innert 30 Tagen hierzu eine schriftliche Eingabe einreichen, die der Gemeinderat im Rahmen der Erhebungen und der Integrationsprü-fung zu berücksichtigen hat (§ 21 KBüG).

Die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts durch den Gemeinderat bedeutet eine Vereinfachung und wesentliche Abkürzung des Verfahrens und bildet auch den Umstand ab, dass das Bundesge-richt Einbürgerungsentscheide seit dem Jahr 2003 als Verwal-tungsakte qualifiziert. Zudem kann die Begründungspflicht bei ab-lehnenenden Entscheiden durch den Gemeinderat besser erfüllt wer-den. Die Einbürgerungswilligen erfahren durch diese Änderung keine Nachteile.

Aufgrund der Einstufung als Verwaltungsakt wäre eine Einbürge-rungskommission lediglich ein verwaltungs-ökonomischer Zusatz-aufwand ohne einen Mehrwert zu generieren.

§ 10, Behörden und Kommissionen

Behörden (§ 10 Abs. 1)

Die kommunale Führungsstruktur der Aargauer Volksschule wird per 01.01.2022 neu organisiert. Die Aufgaben der Schulpflege wer-

den neu dem Gemeinderat übertragen. Mit Ausnahme der Streichung der Schulpflege ist bei den übrigen Kommissionen keine Anpassung notwendig. Die definierten Mitgliederzahlen genügen, um die Aufgaben zu erfüllen.

Thematisch soll für alle Behörden der Wahlakt in einem Paragraphen zusammengefasst sein. Zudem wird der bisherige Usus des gemeinsamen Wahlgangs für Gemeindeammann und Vizeammann präzisiert.

Anpassung Gemeindeordnung

Damit die vorstehenden beantragten Änderungen Gültigkeit erlangen, ist eine Anpassung der Gemeindeordnung erforderlich. Die teilrevidierte GO untersteht dem Obligatorischen Referendum, sie muss also zuerst von der Gemeindeversammlung und dann von den Stimmberechtigten an der Urne genehmigt werden.

Die obligatorische Urnenabstimmung über die teilrevidierte Gemeindeordnung soll am 26.09.2021 stattfinden. Die neuen Bestimmungen würden alsdann per 01.01.2022, rechtzeitig für die kommende Amtsperiode 2022/2025 in Kraft treten.

Antrag

Die Teilrevision der Gemeindeordnung sei zu genehmigen.

Traktandum 5

Entschädigung Gemeindeammann, Vizeammann und übrige Mitglieder Gemeinderat Amtsperiode 2022/25

Die Miliztauglichkeit hat sich in der heutigen Arbeitswelt stark verändert. Nebst den regelmässigen Gemeinderatssitzungen muss heute jedes Gemeinderatsmitglied an verschiedenen Anlässen, Sitzungen und Veranstaltungen und dies oft auch tagsüber teilnehmen. Zusätzlich erfordern immer wieder komplexe Projekte die Mitwirkung und teilweise Leitung in Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen (z.B. Baukommission, Gemeindeverbände, privatrechtliche Organisationen). Heute muss ein Gemeinderat von fast einem 20 %-Pensum ausgehen. Mit der ab Amtsperiode 2022/25 zusätzlichen Aufgabe der Schulführung wird das Aufgabenfeld um eine wichtige und aufwendige Aufgabe breiter.

Der Gemeinderat beantragt deshalb für die Amtsperiode 2022/25 eine Erhöhung der Entschädigung um je CHF 3'500.00 für Vizeammann und Gemeinderäte. Die Entschädigung des Gemeindeammanns soll von CHF 33'500.00 auf CHF 45'000.00 (+ CHF 11'500.00) erhöht werden. Die Steigerung erscheint auf den ersten Blick markant. Mit dem Abgleich der vielfältigen Aufgaben, die sehr umfangreiche Präsenzpflicht und die praktisch permanente Erreichbarkeit rechtfertigen diese Anpassung. Es ist von einem Pensum von rund 40 % auszugehen. Wird die bisherige Entschädigung an die Schulpflege von CHF 20'000.00 angerechnet, beträgt die zusätzliche Erhöhung gesamthaft nur CHF 5'500.00.

Die Gemeindeammännerversammlung des Kantons Aargau hat im Dezember 2020 einen umfangreichen Vergleich der Entschädigungen von Gemeinderäten erstellt. Die bisherige Entschädigung des Gemeinderates Strengelbach lag dabei deutlich in der unteren Hälfte, mit dieser Erhöhung im Mittelfeld.

In Einzelfällen werden vom Behördenmitglied Zusatzleistungen gefordert, welche das ordentliche Mass überschreiten. Dazu wurde im Budget jeweils eine zusätzliche Entschädigung im Umfang von max. CHF 20'000.00 pro Jahr und Gesamtgemeinderat gewährt. Das Mitglied muss dem Gesamtgemeinderat einen Antrag über die Höhe der Entschädigung stellen, welcher dann über den gestellten Beitrag entscheidet. Die Ratsmitglieder haben diese Aufwendungen zu deklarieren.

Mit der Anhebung der Entschädigungen soll diese Kompetenzsumme von CHF 20'000.00 auf CHF 10'000.00 reduziert werden.

Antrag

Die jährliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates ist für die Amtsperiode 2022/25 wie folgt festzusetzen:

<i>Gemeindeammann</i>	<i>CHF</i>	<i>45'000.00</i>
<i>Vizeammann</i>	<i>CHF</i>	<i>25'000.00</i>
<i>Übrige Mitglieder des Gemeinderates</i>	<i>CHF</i>	<i>22'000.00</i>

Dem Gesamtgemeinderat steht für a.o. Aufwendungen und Mehrbelastungen bei einzelnen Projekten ein zusätzliches Sitzungsgeld im Umfang von max. CHF 10'000.00 pro Jahr zur Verfügung.

Traktandum 6

Einbürgerungen - Allgemeine Bemerkungen

Aufgrund des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes und des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht muss bei allen Gesuchen geprüft werden, ob die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ist dies der Fall, ist der Gemeinderat verpflichtet, das Gesuch der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Mit allen Bewerberinnen und Bewerbern führt der Gemeinderat ein Gespräch, um festzustellen, ob diese über staatsbürgerliche Kenntnisse verfügen und ob sie mit den Lebensgewohnheiten, Sitten und Bräuche in der Schweiz vertraut sind.

Wenn der Gemeinderat zur Überzeugung gelangt, dass ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der Gemeindeversammlung beantragt, das Gemeindebürgerrecht nicht zuzusichern. Dieser Entscheid wird dem Gesuchsteller vorher eröffnet und ihm Gelegenheit gegeben, sein Gesuch zurückzuziehen.

Aus Datenschutzgründen werden die Namen der einzubürgernden Personen nicht auf der Homepage publiziert.